

Belehrung nach § 12 a ArbGG

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Dies gilt auch für die vorgerichtliche Tätigkeit des beauftragten Rechtsanwalt, so dass Sie in jedem Falle die hier entstandenen Kosten unserer Beauftragung zu tragen haben.

Der vorstehende Hinweis nach § 12 a ArbGG wurde

am _____ in Rheinberg / _____

durch Herrn RA Thorsten Hölsken

erteilt und zusätzlich mündlich erläutert.

Datum _____

Unterschrift Mandant